

**Satzungsbeschluss zum
Bebauungsplan Nr. 33/8/8
„Südlich der Wiesensteiger Straße, Flst.-Nr. 737/2“
im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB
Bebauungsplan der Innenentwicklung**

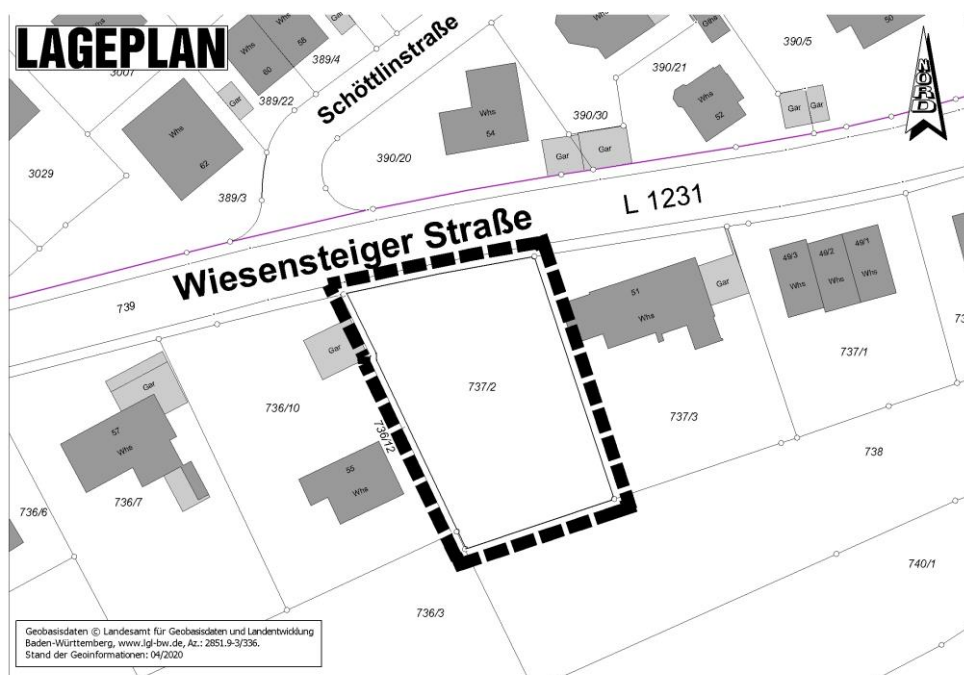
Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige am 19.05.2021 o.g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Da das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt wurde, wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Maßgebend ist der Lageplan mit Textteil, und Begründung (einschließlich Artenschutzrechtlicher Prüfung), jeweils vom 04.02./30.04.2021.

Der Geltungsbereich ist im Lageplan umrandet dargestellt:



Der Plan einschließlich Textteil und Begründung kann während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Montag und Donnerstag 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

beim Stadtbauamt Geislingen / Sachgebiet Stadtentwicklung, Karlstraße 1, 73312 Geislingen a. d. Steige, eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Wegen der durch COVID-19 verursachten Schließung der Ämter und Dienststellen der Stadt Geislingen für den Publikumsverkehr und der derzeit nicht absehbaren weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens bitten wir dafür um einen vorherige Terminvereinbarung per Telefon während der Sprechzeiten.

Die technischen Vorschriften und Normen, auf die im Bebauungsplan Bezug genommen wird, liegen im Stadtbauamt - Sachgebiet Stadtentwicklung - zur Einsichtnahme bereit.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzungen müssen schriftlich gegenüber der Stadt Geislingen an der Steige - Stadtbauamt, Stadtentwicklung, Karlstraße 1, 73312 Geislingen an der Steige - geltend gemacht werden.

Geislingen an der Steige, den 26.05.2021

BÜRGERMEISTERAMT